



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der B., als Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der A. vom 6. August 2009 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Wien vom 25. Juni 2009, Zl. 100000/01371/2008-17, betreffend Eingangsabgaben und Nebengebühren entschieden:

Die Eingangsabgaben werden laut beiliegendem Berechnungsblatt, welches einen Bestandteil des Spruches bildet mit insgesamt € 7.426,88 die Abgabenerhöhung mit € 83,55 neu festgesetzt.

Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 7. August 2008, Zl. 100000/01371/2008-11 schrieb das Zollamt Wien der Beschwerdeführerin eine Einfuhrzollschuld gemäß Art. 203 ZK in der Höhe von € 2.637,44 an Zoll und € 5.866,36 an Eust sowie eine Abgabenerhöhung in der Höhe von € 95,67 zur Entrichtung vor.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Berufung wendet die Berufungswerberin (Bw.) Rechtswidrigkeit des Inhalts, sowie Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften ein und ficht den oben angeführten Bescheid zur Gänze an.

Zur Ausführung weiterer Berufungsgründe wurde um Fristerstreckung bis zum 9. November 2008 ersucht.

Nach zahlreichen Fristverlängerungsansuchen und einem Mängelbehebungsauftrag des Zollamtes Wien brachte die Bw. im wesentlichen wie folgt vor, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass es das Zollamt Wien zugelassen habe, dass das Zolllager der A. , vormals M. auch für die Verzollung von Fahrzeugen verwendet werden konnte, die gar nicht im Eigentum der späteren Gemeinschuldnerin, A. standen.

Die Bw. rügt weiters, dass hinsichtlich des Fahrzeugs Nr. 281 der Zolllagerbestandsliste 1 entsprechende Unterlagen nach Meinung der Erstbehörde nicht einwandfrei lesbar gewesen seien oder nicht zugeordnet werden konnten, es Aufgabe der Erstbehörde gewesen wäre der Geschäftsführerin der Gemeinschuldnerin oder der Masseverwalterin eine Verbesserung aufzutragen.

Die Berechnung des Zolls der Einfuhrumsatzsteuer sowie der Abgabenerhöhung sei nicht nachvollziehbar.

Die Berechnung der Eingangsabgabenschuld gehe von einer unrichtigen Bemessungsgrundlage aus. Der Wert der Fahrnisse sei weder zum Zeitpunkt der Einbringung in das Zolllager noch zum Zeitpunkt der Berechnung, geschweige denn zum heutigen Zeitpunkt richtig. Die Bw. verwies weiters auf einen massiven Wertverlust der Kraftfahrzeuge, bedingt durch die weltweite Wirtschaftskrise, sowie durch die Autokrise, die vor allem US-amerikanische Autos betrifft.

Abschließend sei festzuhalten, dass Abgabenvorschreibungen gegenüber der Konkursmasse für nicht der Konkursmasse gehörige Fahrzeuge unzulässig sei.

Mit der nunmehr in Beschwerde gezogenen Berufungsentscheidung wies das Zollamt Wien vorstehende Berufung als unbegründet ab.

In der gegen diese erhobenen Beschwerde führte die Bf. neben der Wiederholung des bisherigen Vorbringens aus, dass von der Masseverwalterin zu keinem Zeitpunkt eine tagesaktuelle händisch geführte Zolllagerbestandsliste in der Form, wie sie bei der letzten amtlichen Zolllagerbestandsaufnahme am 12. Februar 2008 der Zollbehörde vorgelegt wurde, gefordert worden sei.

Wiederholt wurde weiters ausdrücklich dass die bescheidgegenständlichen Fahrzeuge nicht im Eigentum der A. standen oder stehen, sondern Eigentümer die I. sei, über deren Vermögen zwischenzeitig ebenfalls mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien der Konkurs eröffnet worden sei. Die Forderungen aus diesem Bescheid seien nach Information der Masseverwalterin auch im Konkurs über das Vermögen der I. angemeldet worden.

Die Masseverwalterin sei zu keinem Zeitpunkt Einlagerin diverser Fahrzeuge gewesen. Die Verzollungen habe ausschließlich Herr F. im Auftrag der Geschäftsführung der Gemeinschuldnerin oder anderer Unternehmen oder Dritter vorgenommen.

Ausdrücklich bestritten wurde auch die Höhe der geltend gemachten Forderungen und deren Berechnung. Der Zollwert sei unrichtig festgestellt bzw. angenommen worden.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Die der M. in W., nunmehr A. in G., mit Bescheid vom 17.11.2006, ZI. 100000/20336/19/2006 erteilte Bewilligung zur Führung eines Zolllagers des Typs D wurde mittels Bescheid des Zollamtes Wien vom 3.6.2008, ZI. 100000/01371/2008-1 gemäß Artikel 9 Abs. 1 ZK mit sofortiger Wirkung mit der Begründung widerrufen, dass eine weitere Erfüllung der zollrechtlichen Auflagen wegen Konkurs der Firma nicht mehr gesichert ist. Im Hinweis des Widerrufbescheides wurde die Masseverwalterin ersucht, eine Ansprechperson für die durchzuführende Lagerbestandsaufnahme namhaft zu machen. Weiters wurde ihr eine Frist von 3 Wochen gesetzt den Lagerbeständen (Kraftfahrzeuge) eine zollrechtliche Bestimmung zu geben. Mittels Mail vom 3.6.2008 wurden der Masseverwalterin die Kontaktdaten des in der oa. Lagerbewilligung genannten verantwortlichen Sachbearbeiters für die Führung der Geschäfte im Zusammenhang mit dem Zolllager, Herrn F. , bekanntgegeben. Im Zuge eines mit der MASSEVERWALTERIN geführten Telefongespräches wurde der Masseverwalterin gesagt, dass Herr F. die Lagerbestandslisten bisher geführt hat und dass am 12.2.2008 seitens des ZA Wien anhand dieser Liste die letzte Lagerbestandsaufnahme durchgeführt wurde. Die Masseverwalterin ersuchte um Übermittlung dieser Liste. Per Mailanhang wurde ihr diese Liste gesendet. Per Faxeingaben v. 12. und 19.6.2008 ersuchte die Masseverwalterin jeweils um Verlängerung der Frist bis zur Bekanntgabe einer zollverantwortlichen Person; diesen Anträgen wurden zugestimmt. Per Fax v. 26.6.2008 ersuchte die Masseverwalterin abermals um Verlängerung der Frist zur Bekanntgabe einer zollverantwortlichen Person bis 10.7.2008. Diesem Antrag wurde letztmalig mittels Schreiben v. 27.6.2008, ZI. 100000/01371/2008-4, zugestimmt. In diesem wurde die Masseverwalterin erneut darauf hingewiesen, dass bis spätestens 10.7.2008 unter zollamtlicher Aufsicht eine Lagerbestandsaufnahme durchzuführen ist und die Waren bis zu diesem Zeitpunkt eine zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen und dass bei Nichteinhaltung dieser Frist zollschuldrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Am 1.7.2008 beruft die Masseverwalterin gegen den Widerruf der Zolllager-rund Anschreibebewilligung (s. dazu Berufungsvorentscheidung v. 25.6.2009, ZI. 100000/01371/2008-12 und Berufungsentscheidung Gel ZRV-211-Z1W/09) und gibt darin

weiters bekannt, dass eine Entscheidung, wer als zollverantwortliche Person namhaft zu machen ist, immer noch nicht getroffen werden konnte und dass jedenfalls der bisher als zollverantwortlich namhaft gemachte Herr F. als Zollverantwortlicher deshalb ausscheidet, da sich seine Firma Transfer Spedition-und HandelsgesmbH. selbst in Konkurs befindet. Um eine weitere Fristerstreckung zur Nennung einer zollverantwortlichen Person wurde somit weiterhin ersucht.

Mittels Fax und Mail an die Masseverwalterin übermitteltem Schreiben vom 8.7.2008, ZI. 100000/01371/2008-5, wurde Fr. L. in Ihrer Funktion als Masseverwalterin der A. , aufgrund Ausübung der allgemeinen Zollaufsicht gemäß § 24 ZollrechtsDurchführungsgesetz, eingeladen, sich am nächsten Tag (9.7.2008) am Firmensitz der A. zu einer amtswegig durchzuführenden Lagerbestandsaufnahme einzufinden und wurde auch darauf hingewiesen, dass widrigenfalls die Zollschuld für die unverzollten Zolllagerwaren aufgrund der ho. vorhandenen Unterlagen vorgeschrieben werden müsste. Dieser Termin zur Durchführung einer Lagerbestandsaufnahme wurde von der Masseverwalterin bestätigt. Die Lagerbestandsaufnahme am 9. und 10. 7.2008 bei der Fa. A. fand unter dem Beisein der Masseverwalterin und der Gemeinschuldnerin, vertreten durch die Geschäftsführerin, Fr. V., statt. Eine tagesaktuelle, händisch geführte Zolllagerbestandsliste, in der Form, wie sie bei der letzten amtlichen Zolllagerbestandsaufnahme vom 12.2.2008 der Zollbehörde vorgelegt wurde, wurde bei der ggst. Bestandsaufnahme nicht vorgelegt. Die Durchführung dieser Bestandsaufnahme wurde anhand einer aktuellen Zoll-Datenbankauswertung ("Zolllagerbestands-Liste 1") durchgeführt, wobei im Vorfeld seitens der Zollbehörde diejenigen Einlagerungen (Verfahren 7100) herausgefiltert wurden, für die keine korrespondierenden anschließenden Zollverfahren zugeordnet werden konnten und 2.) anhand der "Lagerbestands-Liste 2" von der voranstehend erwähnten zollamtlich durchgeführten Lagerbestandsaufnahme vom 12.2.2008. Vor Beginn der Bestandsaufnahme wurden diese Zolllagerbestands-Listen mit der Masseverwalterin und der Gemeinschuldnerin besprochen. Bei den Einlagerungen der KFZ aus den Jahren 2003 bis 2006 gemäß Liste 2 bedeuten die Eintragungen am rechten Rand: VZ=Einfuhr-Zolianmeldung vorgelegt, verzollt; L=Fahrzeug wurde im Lager vorgefunden, noch nicht verzollt; U=Einkaufs-Rechnungen wurden vorgelegt; das in der Pos. 13/2005 als Lagerware gelistete Fahrzeug wurde nicht vorgefunden. Die It. Liste 2 ab 2007 eingelagerten Fahrzeuge werden auch in der Liste 1 geführt, Ergebniseinträge zur Bestandsaufnahme wurden in der Liste 1 angesetzt. Die am rechten Rand eingetragenen Ifd. Nm. zu den Lagerposten der Jahre 2007 und 2008 beziehen sich auf die fortlauf. Nm. It. Liste 1. In der rechten Hinweisspalte der Liste 1 wurden die Ermittlungsergebnisse der durchgeführten Lagerbestandsaufnahme dokumentiert. Der Niederschrift über die Lagerbestandsaufnahme wurden die "Zolllagerbestands-Liste 1" und die

"Lagerbestands-Liste 2" angeschlossen. Im Anschluss an die Lagerbestandsaufnahme wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Nachforderungsbescheid aufgrund der Ermittlungsergebnisse die Zollschuld gegenüber dem Lagerhalter vorgeschrieben.

Grundlage jeder Einlagerung in ein Zolllager/Überführung einer zollhängigen Ware in ein Zolllager(verfahren) ist das Vorliegen einer schriftlichen Zolllagerbewilligung (Art. 85 und 100 ZK, Art. 497ff ZK-DVO), d.h. die Erlaubnis durch die Zollbehörden zur Inanspruchnahme dieses Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Gemäß Art. 101 ZK ist der Lagerhalter als Verfahrensinhaber dafür verantwortlich, dass die Waren während ihres Verbleibes im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden,

die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, erfüllt werden und

die in der Bewilligung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 99 ZK ist Lagerhalter derjenige, der eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat, der Einlagerer ist die Person, die durch die Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren gebunden ist, oder die Person, der die Rechte und Pflichten dieser ersten Person übertragen worden sind.

Gemäß Art. 102 Abs. 2 ZK ist der Einlagerer stets dafür verantwortlich, dass die Pflichten, die sich aus der Überführung in das Zolllagerverfahren ergeben, erfüllt werden.

Gemäß Art. 203 ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

Zollschuldner ist gemäß Art 203, erster Anstrich die Person, welche die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat

und nach dem letzten Anstrich des Art. 203 Abs. 3 ZK gegebenenfalls die Person, welche die Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der vorübergehenden Verwahrung einer einfuhrabgabepflichtigen Ware oder aus der Inanspruchnahme des betreffenden Zollverfahrens ergeben.

Laut Zolllagerbestandsliste 1, fortlaufende Nummer 184 war im Zolllager der M. , nunmehr A. das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug eingelagert. Dieses konnte jedoch im Zuge der Lagerbestandsaufnahme nicht vorgefunden werden.

Vorgelegt wurde von der Geschäftsführerin V. lediglich die Kopie eines Zahlscheines und die Kopie einer Rechnung der Spedition S., auf welcher zwar die Fahrgestellnummer des entsprechenden Fahrzeuges aufscheint, jedoch keine Zuordnung zu einer erfolgten Einfuhrverzollung ersichtlich ist.

Wenn die Bf. in diesem Zusammenhang rügt, dass das Zollamt eine Verbesserung nicht aufgetragen habe erscheint unverständlich, warum ein etwaiger Verzollungsnachweis bislang noch nicht vorgelegt wurde. Weder die vorgelegte Kopie des Zahlscheines noch die Speditionsrechnung beweisen eine durchgeführte Einfuhrzollabfertigung. Eine solche konnte im übrigen von Seite der Zollbehörde gleichfalls nicht festgestellt werden.

Die A. hatte als Lagerhalterin dafür Sorge zu tragen, dass die Lagerwaren während ihres Verbleibes im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden und somit als Lagerhalter eine Verpflichtung, die sich aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens Lagerververfahren ergeben nicht eingehalten und ist daher gemäß ihrer gemäß Art. 101 normierten Verpflichtung Zollschuldner im Sinne des Art. 203 Abs. 3 letzter Anstrich ZK.

Wie bereits ausgeführt ist die A. als Lagerhalterin jedenfalls Zollschuldner.

Die Zolllageranmeldung CRN 111 für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug wurde von dem in der Zolllagerbewilligung genannten verantwortlichen Sachbearbeiter Herrn F. abgegeben und als Empfänger die M. , nunmehr A. erklärt.

Beim privaten Zolllager des Typs D handelt es sich um ein so genanntes Artikellager, bei dem die Verantwortung beim Lagerhalter liegt, der zugleich auch Einlagerer, nicht aber zwangsläufig auch Eigentümer der Waren ist. Die Verantwortung der Bf., dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von Herrn F. ohne Auftrag der M. (A.) eingelagert worden sein soll, kann die Bf. daher nicht entschuldigen, sondern ist ihr diese Einlagerung zuzurechnen.

Der Einwand der Bf. hinsichtlich der Vorschreibung der Zollschuld an die Konkursmasse für nicht der Konkursmasse gehörige Fahrzeuge geht insofern ins Leere als die Vorschreibung der wie oben für die Gemeinschuldnerin (Bf.) entstandenen Zollschuld an die Masseverwalterin im Konkurs über das Vermögen der Gemeinschuldnerin erfolgte. Die Anmeldung der Forderungen im Konkurs bildet nicht den Gegenstand dieses Verfahrens.

Grundlage der Abgabenerhebung nach dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften ist der Zollwert. Gemäß Art. 29 Zollkodex (ZK) ist der Zollwert eingeführter Waren der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

Art. 32 ZK enthält eine taxative Aufzählung jener Kosten und Leistungen, die bei der Ermittlung des Zollwertes der zu bewertenden Waren nach Art. 29 ZK durch Hinzurechnung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem Zollwert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2 UStG sind der sich sohin ergebenden Bemessungsgrundlage die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Zoll hinzuzurechnen.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates ist jedoch nicht jener Zollwert bei der Einlagerung der Waren, sondern jener im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld zu Grunde zu legen.

Die Sonderbestimmung des Art. 112 Abs. 3 ZK (Bemessungsgrundlagen), wonach wenn Einfuhrwaren gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, gemäß Art. 214 die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge maßgeblich sind, die sich auf die Ware bei ihrer Überführung in das Zolllagerverfahren beziehen ist im vorliegenden Fall, infolge Entstehens einer Zollschuld nach Art. 203 ZK und nicht nach Art. 201 ZK durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mittels Anschreibeverfahren, nicht anwendbar.

Es ist demnach nach der Bestimmung des Art. 214 ZK der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Einfuhrabgaben anhand der Bemessungsgrundlagen zu bestimmen, die für diese Ware zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

Die Zollschuld ist im vorliegenden Fall demnach im Zeitpunkt der Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung entstanden. Gemäß Art 214 Abs. 1 ZK wird der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Einfuhrabgaben unbeschadet Absatz 2 anhand der Bemessungsgrundlage bestimmt, die für diese Ware zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

Kann gemäß Abs. 2 der Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht nicht genau bestimmt werden, so ist für die Bestimmung der für die betreffende Ware geltenden Bemessungsgrundlage der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Zollbehörden feststellen, dass diese Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

Dieser Zeitpunkt ist nach der Aktenlage jener der Lagerbestandsaufnahme am 10. Juli 2008.

Die Berechnungen der Abgaben gründen sich auf den zu diesem Zeitpunkt festgestellten Zollwert, wobei der ursprünglichen Zollwert gemäß Art. 29 ZK bei der Einlagerung entsprechend dem Zeitablauf und der daraus resultierenden Entwertung der Kraftfahrzeuge bis zur Entstehung der Zollschuld zu vermindern war. Bei der Bestimmung des Zollwertes war die Wertminderung durch Zeitablauf bis zum späteren Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld, sowie die zu diesem Zeitpunkt herrschende Marktsituation zu berücksichtigen. Der nunmehr heranzuziehende Zollwert konnte von der Bf. und dem Zollamt Wien laut der Niederschrift über den Verlauf des Erörterungsgespräches außer Streit gestellt werden.

Die Bewertung erfolgte gemäß den Bestimmungen des Artikel 31 ZK im Sinne der Bestimmung des Art. 30 Abs. 2 lit. a ZK, demgemäß nach dem Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

Gemäß § 108 Abs. 1 ist im Falle der Entstehung einer Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung der Zollschuld an Säumniszinsen angefallen wäre.

Als Zollschuldentstehungszeitpunkt war wie ausgeführt der 10. Juli 2008 anzunehmen.

Die Abgabenerhöhung ist unabhängig davon vorzuschreiben, ob den Zollschuldner ein Verschulden trifft. Die Abgabenerhöhung ist ein Ausgleich für den Zinsentgang der Behörde zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem Zeitpunkt der tatsächlichen buchmäßigen Erfassung. An den der Abgabenerhöhung zu Grunde zu legenden Säumniszeiträumen, nämlich 10. Juli bis 14. Juli und 15. Juli bis 7. August 2008 tritt hiervon keine Veränderung ein. Die Säumniszinsen fallen für einen gesamten Zeitraum gemäß § 80 ZollR-DG an, auch wenn die Säumnis nicht im ganzen Säumniszeitraum bestanden hat. Ein Säumniszeitraum reicht vom 15. eines Kalendermonates bis zum 14. des folgenden Kalendermonats.

Die Abgabenerhöhung war jedoch durch die Änderung ihrer Bemessungsgrundlage neu zu berechnen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 22. Oktober 2010